

**Anlage zur 46. Niederschrift des  
Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung  
vom 03.02.2011**

**Tagesordnungspunkt 6**

**Entscheidungsgrundlagen für die Aufrechterhaltung der Pauschalierung**

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke  
101.16.1999

Wir fragen den Magistrat:

Welche Entscheidungen, Kommentierungen oder sonstige Rechtsgrundlagen haben den Dezernenten und die Leitung der AFK dazu bewogen, ab Mai 2009 die Pauschalierung der Kosten der Unterkunft und der Heizung nach dem SGB III zunächst weiter zu führen?

**Antwort von Bürgermeister Kaiser**

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 07.06.2006 ausgeführt, dass Leistungen für Unterkunft und Heizung, so lange keine Verordnung nach § 27 SGB II ergangen sei, grundsätzlich nicht als Pauschale unter Zugrundelegung eines typisierten normativen Bedarfs, sondern in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu gewähren seien. Das Aktenzeichen dazu ist B7BAS8/06R.

Für den Leistungsträger nach dem SGB II ergab sich daraus kein unmittelbarer zwingender Handlungsbedarf, da es sich zu dem Zeitpunkt nicht um die ständige Rechtsprechung des BSG handelt. Die ständige Verwaltungspraxis, nach der Leistungen der Unterkunftskosten in Form einer Pauschale für die Grundmiete und die kalten Betriebskosten berücksichtigt worden sind, wurden in Entscheidungen des Sozialgerichtes Kassel nach der BSG-Entscheidung nicht beanstandet. Ferner wurde auch innerhalb der Richterschaft des BSG die Gewährung von Pauschalen unterschiedlich diskutiert. Hierzu gibt es einen Vergleich sowohl bei Voelzke/Spellbrink alles zum Thema Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II. Aus dem Kommentar vermute ich mal Stuttgart 2009, Seite 43 ff.

Das BSG hat seine Rechtsprechung dann zu der Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung in der Folgezeit in zahlreichen Entscheidungen immer weiter konkretisiert. Nach intensiver Prüfung sowie Erstellung des schlüssigen Konzeptes und der Grundlagen wurden die Leistungen für Unterkunft und Heizung mit Wirkung ab Mai 2010 in Höhe der tatsächlichen angemessenen Kosten gewährt.

---

Antwort aus der Tonbandaufzeichnung  
gefertigt von Andrea Turski  
am 07.03.2011  
Büro der Stadtverordnetenversammlung